

Kooperationsvereinbarung für das Projekt „RegioGrün“

zwischen dem

Rhein-Erft-Kreis, vertreten durch den Landrat, Herrn Werner Stump,

Willy-Brandt-Platz 1, 50126 Bergheim

(nachfolgend „Kreis“ genannt)

und der

Stadt x..... vertreten durch den Bürgermeister, Herrn **x.....**

Rathausstr

(nachfolgend „Stadt“ genannt)

Gegenstand des Projekts und Projektziele

Mit dem Modellprojekt „RegioGrün“ verfolgen die Projektpartner im Abgleich mit dem Masterplan Grün für die Region Köln/Bonn die exemplarische Entwicklung und Umsetzung einer innovativen und regional abgestimmten Erneuerungsstrategie für Ballungsräume. Projektträger sind Städte Köln, Bergisch Gladbach, Pulheim, Hürth, Wesseling, Brühl und Erftstadt, der Zweckverband Kölner Randkanal, der Mühlenverband Rhein-Erft-Rur e.V., der Erftverband und der Rhein-Erft-Kreis.

Ein zentrales Element der geplanten Maßnahmen ist die Freiflächensicherung und -aufwertung, verbunden mit der Entwicklung eines übergreifenden strategischen Kommunikations- und Naturerlebniskonzeptes. Dabei kommen im Rahmen der intraregionalen, interkommunalen Zusammenarbeit neben den Inhalten auch neue Kooperationsformen zur Anwendung, die der Region Köln/Bonn künftig Vorteile im nationalen wie im internationalen Standortwettbewerb verschaffen sollen. Im Rahmen dieser interkommunalen Kooperation, die in Form von verbindlich zu vereinbarenden Verträgen mittelfristig angelegt ist, erproben die beteiligten Kommunen neue Umsetzungsformen, die gerade auch mit Blick auf fiskalische Restriktionen bei den Kommunalfinanzen vorausschauend und modellhaft neue Verbundfinanzierungen und Projektumsetzungen realisieren.

Mit dieser Kooperationsvereinbarung werden die wesentlichen Verantwortlichkeiten im Rahmen der Umsetzung des Projektes, und hier insbesondere bezüglich der Mittelweitergabe und –verwendung sowie der hiermit verbundenen Auflagen der Bezirksregierung Köln als Bewilligungsbehörde zwischen dem Kreis als Konsortialpartner und der Stadt als Projektpartner geregelt.

Das Verfahren ist wie folgt ausgestaltet:

Die vorliegende Kooperationsvereinbarung gilt nur im Zusammenhang mit dem Zuwendungsbescheid. Dieser wird von der Bezirksregierung Köln erlassen und an den Rhein-Erft-Kreis adressiert. Der Kreis verpflichtet sich, der Stadt selbigen in Kopie zur Verfügung zu stellen. Der Zuwendungsbescheid enthält u.a. die Höhe der Fördermittel, den Förderungs- und Durchführungszeitraum, sowie die einzuhaltenden Nebenbestimmungen und Auflagen.

Anzuwendende Nebenbestimmungen

Auf Grundlage der §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung (LHO) in Verbindung mit den dazugehörigen Verwaltungsvorschriften (VV/VVG) wird für die Weiterleitung von Zuwendungen insbesondere auf die Geltung der Nr. 12 VV/VVG zu § 44 der LHO hingewiesen.

Zusätzlich sind folgende Nebenbestimmungen Bestandteil dieser Kooperationsvereinbarung:

- Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungsempfänger zur Projektförderung an Gemeinden (ANBest-G)
- Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P)
- Besondere Nebenbestimmungen für die Förderung von Maßnahmen zur Stadtentwicklung und Stadterneuerung NRW (NBest-Stadterneuerung)
- EU-spezifische Nebenbestimmungen 2007-2013

Soweit die EU-spezifischen Nebenbestimmungen über die Anforderungen der Allgemeinen und Besonderen Nebenbestimmungen hinausgehen, gelten die EU-spezifischen Nebenbestimmungen vorrangig. Im Rahmen des Programms „Regionale Wettbewerbsfähigkeit und Beschäftigung 2007-2013 (EFRE)“ findet grundsätzlich die jeweils restriktivere Vorschrift Anwendung.

Anlagen

Folgende in der Anlage beigefügte Vordrucke und Listen sind zu verwenden:

1. Vordruck Mittelabruf für die Wohnungsbauförderanstalt NRW
2. Vordruck „Mittelabruf NRW-EU-Programm – Regionale Wettbewerbsfähigkeit und Beschäftigung (2007-2013)“
3. Belegliste zum Mittelabruf
4. Übersicht über die vorgenommenen Vergaben
5. Projektbezogene Stundennachweise
6. Prüfdokumentation Mittelabruf
7. Vordruck Verwendungsnachweis

Auszahlung und Weiterleitung der Zuwendung

Die gesamte Zuwendung wird aufgrund und nach Maßgabe der Anforderungen der EU-spezifischen Nebenbestimmungen nach dem Kostenerstattungsprinzip ausgezahlt. Bei den Mittelabrufen sind die im Zuwendungsbescheid aufgeführten prozentualen Förderanteile zu berücksichtigen.

Die EFRE-Mittel werden vom Rhein-Erft-Kreis über die Bezirksregierung Köln mit dem Vordruck „Mittelabruf NRW-EU-Programm – Regionale Wettbewerbsfähigkeit und Beschäftigung (2007-2013)“ – in einfacher Ausführung bei der NRW.Bank abgerufen. Die Bundes- und Landesmittel sind ebenfalls durch den Rhein-Erft-Kreis über die Bezirksregierung Köln abzurufen. Hierfür ist der Mittelabrufvordruck für die Wohnungsbauförderanstalt NRW zu verwenden und in zweifacher Ausführung einzureichen. Beide Vordrucke sind dieser Kooperationsvereinbarung als Anlage beigefügt.

Zur Erfüllung des Zuwendungszwecks für die Teilmaßnahmen leitet der Rhein-Erft-Kreis die ihm ausgezahlten Zuwendungen in seiner Funktion als Antragsteller und Zuwendungsempfänger (Konsortialpartner) für die jeweiligen Teilmaßnahmen im Rahmen des Gesamtprojekts „RegioGrün“ an die Projektpartner weiter. Die Stadt sichert ihrerseits für die an sie weitergeleiteten Zuwendungen die Verwendung nur zur Erfüllung des im Zuwendungsbescheid bestimmten Zwecks und die Einhaltung der maßgebenden Bestimmungen des Zuwendungsbescheides zu.

Im Rahmen des Kostenerstattungsprinzips ist der Kreis verpflichtet, der Bezirksregierung Köln mit jedem Mittelabruf eine Belegliste (siehe Anlage) mit einer Einzelaufstellung der zu erstattenden Beträge vorzulegen, die vom Rechnungsprüfungsamt der Stadt oder einem anerkannten Wirtschaftsprüfer entsprechend der beigefügten „Prüfungsdokumentation Mittelabruf“ (siehe Anlage) geprüft und testiert worden ist. Die Beleglisten sind chronologisch nach dem Bezahldatum aufzubauen und müssen die Gesamtkosten (zuwendungsfähig und nicht zuwendungsfähig) darstellen. Zudem müssen die Belegpositionen den Positionen des Investitions- und Kostenplans zuzuordnen sein. Die Stadt verpflichtet sich, dem Kreis die notwendigen Unterlagen (Originalbelege, Beleglisten, Prüfstatt etc.) zur Verfügung zu stellen.

Dem Mittelabruf sind Kopien der Belege und Zahlungsnachweise beizulegen. Des Weiteren ist mit jedem Mittelabruf eine Übersicht über die vorgenommenen Vergaben (siehe Anlage) einzureichen und der Aufbewahrungsort der Originalbelege mitzuteilen. Die Stadt verpflichtet sich, dem Kreis die entsprechenden Unterlagen recht-zeitig zur Verfügung zu stellen. Auch nach Ablauf des Durchführungs- und Bewilligungszeitraums müssen der Bezirksregierung Köln alle Änderungen bezüglich des Aufbewahrungsortes der Originalbelege mitgeteilt werden. Dieser muss sich für Prüzzwecke innerhalb von NRW befinden. Die Belege müssen vom Kreis mindestens bis zum 31.12.2022 im Original aufbewahrt werden und jederzeit einsehbar sein.

Alle Rechnungs- und Zahlungsbelege müssen so archiviert sein, dass sie anhand der Beleglisten eindeutig identifizierbar und auffindbar sind.

Alle Ausgaben und ggf. Einnahmen des Projekts müssen über ein gesondertes Projektkonto/über eine eigene Kostenstelle abgerechnet werden.

In seiner Rolle als Konsortialpartner obliegt dem Kreis die Aufgabe der Koordinierung und der Führung sämtlicher Nachweise gegenüber dem Zuwendungsgeber. Hierzu werden beim Kreis zwei Stellen für den Zeitraum 2010 bis 2015 geschaffen. An den Overheadkosten, bestehend aus den Kosten für die o.a. Stellen und für Evaluation, Kommunikation, Wegeleitsystem etc. beteiligt sich die Stadt mit einem Anteil von 7% ihrer Projektkosten.

Personalausgaben Dritter sowie für die zwei neu geschaffenen Stellen sind gegenüber der EU nachzuweisen. Daher sind zur Abrechnung von Personalausgaben projektbezogene Stundennachweise mit der Art der Tätigkeit zu erstellen (siehe Vordruck gem. Anlage). Diese werden zusammen mit dem Mittelabruf bei der Bezirksregierung Köln eingereicht.

Finanzierung

Der Eigenanteil der Stadt wird auf Grundlage des Ratsbeschlusses vom **tt.mm.jjjj** unter der Haushaltsstelle **123456789** wie folgt belastbar dargestellt:

Haushaltsjahr	Betrag
2009	X.....
2010	X.....
2011	X.....
2012	X.....
2013	X.....
2014	X.....
2015	X.....
Gesamtsumme Eigenanteil:	X.....
Gesamtsumme der Projektkosten (20% Eigenanteil + 80% Förderung):	X.....
Anteilige Overheadkosten (7% der Gesamtsumme der Projektkosten):	X.....

Prüfrecht

Neben den in den ANBest-G festgehaltenen Stellen haben auch die Verwaltungsbehörde (Ministerium für Wirtschaft, Mittelstand und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen, Referat 301), die Prüfbehörde, die Stelle für Qualitätsmanagement, die Europäische Kommission, die Bescheinigungsbehörde sowie sonstige zuständige Landesbehörden und die zuständigen Bundesbehörden ein generelles Prüfrecht.

Verwendungsnachweis

Der Verwendungsnachweis (siehe Vordruck gem. Anlage) ist in dreifacher Ausfertigung bei der Bezirksregierung Köln vorzulegen. Ein Exemplar ist für den Verbleib bei der Bezirksregierung selbst bestimmt und je ein Exemplar geht an das MWME bzw. an die NRW Bank.

Durchführungszeitraum

Der im Zuwendungsbescheid genannte Durchführungszeitraum ist für die gesamte Maßnahme von der Stadt sowie durch den Kreis einzuhalten.

Datenschutzrechtliche Einverständniserklärung

Die datenschutzrechtliche Einverständniserklärung aller Projektträger ist zwingende Fördervoraussetzung. Für den Fall, dass einer der Projektträger seine datenschutzrechtliche Einverständniserklärung widerruft, behält sich die Bezirksregierung Köln vor, bereits ausgezahlte Zuwendungen anteilig oder komplett zurück zu fordern und ggf. zukünftige Auszahlungen einzustellen.

Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Abschluss der Vereinbarung unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit der Vereinbarung im Übrigen unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der wirtschaftlichen sowie der inhaltlichen Zielsetzung (im Sinne der Ziffer 2.4 des Operationellen Programms des EFRE-NRW – Inter- und intraregionale Kooperation) am nächsten kommen, die die Kooperationspartner mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich die Vereinbarung als lückenhaft erweist.

Einverständniserklärung des Projektpartners und des Konsortialpartners

Mit der Unterschrift unter diese Kooperationsvereinbarung erklären die Partner Kreis und Stadt, dass sie mit dem Inhalt dieser Kooperationsvereinbarung, den beigefügten Nebenbestimmungen und den sich daraus ergebenden Verpflichtungen, auch gegenüber allen fördergebenden Stellen und der Bezirksregierung Köln einverstanden sind.

x.....

Bürgermeister

Stadt x

Werner Stump

Landrat

Rhein-Erft-Kreis